

S a t z u n g

der Gemeinde Osterrönfeld über die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, Mitgliedern der Gemeindevorstand und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevorstand vom 07. Dezember 2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Mitglieder der Gemeindevorstand und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung.

§ 2 Einzelregelungen

Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

(1) Bürgermeisterin oder Bürgermeister

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt; sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung nach Abs. 1.

(3) Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich.

(4) Mitglieder der Gemeindevorstand

Die Mitglieder der Gemeindevorstand erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevorstand sowie der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(5) Bürgerliche Mitglieder

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld nach Abs. 4. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(6) Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 100 % des Sitzungsgeldes nach Abs. 4.

(6a) Vertreter der Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans

Von der Gemeindevertretung entsendete Vertreter im Auftrag eines Gemeindeorgans erhalten für die Teilnahme an Sitzungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld nach Abs. 4, sofern ihnen von der Körperschaft keine Entschädigung gewährt wird.

(6b) Entschädigung für die Nutzung privater digitaler Endgeräte

Ehrenamtliche Mandatsträger der Gemeinde Osterrönfeld (Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und Beiräte sowie die Vertreterinnen und Vertreter) erhalten für die Nutzung privater digitaler Endgeräte für das Ratsinformationssystem eine jährliche pauschale Entschädigung in Höhe von 120,00 EUR. Sofern das Amt Eiderkanal diesen Betrag anpasst, wird jeweils dieser Betrag als pauschale Entschädigung gewährt. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten, wie z. B. die Anschaffung eines digitalen Endgerätes, Internet-Verbindungskosten sowie der Büromaterialverbrauch, abgegolten. Die Entschädigung wird für die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit beginnend ab 01.01.2024 gewährt. Anteilige Kalendermonate werden als volle Kalendermonate berechnet.

Sofern ein ehrenamtlicher Mandatsträger diese pauschale Entschädigung von einer anderen kommunalen Körperschaft erhält, die vom Amt Eiderkanal verwaltet wird, entfällt der Anspruch auf diese Entschädigung.

Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Sitzungsgeldern.

(7) Verdienstausfallentschädigung

Ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in S. 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstaus-

fallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 25 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 200 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.

(8) Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt

Personen nach Abs. 7 S. 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

(9) Entschädigung für die entgeltliche Betreuung von Kindern

Personen nach Abs. 7 S. 1 werden auf Antrag der nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet.

Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Abs. 7 gewährt wird.

(10) Reisekostenvergütung

Personen nach Abs. 7 S. 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten des Landes geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden nur erstattet, wenn der Sitzungsort außerhalb des Gemeindegebiets liegt, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

(11) Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer

Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

(12) Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausfall, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausfallentschädigung beträgt höchstens 25 Euro für jede angefangene Stunde

und höchstens 200 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausfall die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.

(13) Entschädigung Gerätewartin oder Gerätewart

Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.

(14) Entschädigung Jugendwartin oder Jugendwart

Der Jugendwartin oder dem Jugendwart wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.

(15) Entschädigung Gerätewartin oder Gerätewart (Atemschutzgeräte)

Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Atemschutzgeräte Fahrzeugen eine monatliche Entschädigung in Höhe 25,00 EUR gewährt.

(16) Rundung

Die sich aus den Absätzen 2 und 4 ergebenden Beträge werden auf volle Euro abgerundet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Zu diesem Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 19. Juni 2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Osterrönfeld, den 08. Dezember 2006

Gemeinde Osterrönfeld
Der Bürgermeister

gez. *Sibbel*
(Jörg Sibbel)
Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	29.03.2012	02.06.2012
2. Änderungssatzung	28.03.2017	01.04.2017
3. Änderungssatzung	19.12.2017	01.01.2018
4. Änderungssatzung	06.12.2018	01.01.2018
5. Änderungssatzung	16.07.2024	01.01.2022
6. Änderungssatzung	06.02.2025	01.01.2024